Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1164

21. 04. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/799 —

Doppelte Staatsbürgerschaft für deutschstämmige Polen

Während sich die Bundesregierung beharrlich weigert, die doppelte Staatsbürgerschaft für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen, haben verschiedene Beobachter festgestellt, daß sich ca. 50 000 bis 80 000 polnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger deutscher Abstammung im Besitz eines zweiten, bundesdeutschen Passes befinden. Die deutschstämmige Minderheit in Polen genießt, im Gegensatz zu den hier lebenden ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen, weitgehende Minderheitenrechte. Sie ist z. B. bei Parlamentswahlen von der Fünfprozentklausel befreit und entsendet Vertreter in den polnischen Sejm und in den Senat. Sie ist in zahlreichen Kommunen vertreten und stellt einige Bürgermeister.

Da weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in der Republik Polen die rechtlichen Grundlagen für eine doppelte Staatsbürgerschaft gegeben sind und damit keine klaren Verfahrensweisen und Regeln bestehen, muß eine Belastung des gutnachbarschaftlichen Verhältnisses befürchtet werden. Gerade die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft in der Bundesrepublik Deutschland auf mögliche Probleme hingewiesen. Diese Probleme können nur durch eine offene Behandlung, nicht durch eine inoffizielle Außenpolitik gelöst werden.

In der Bundesrepubklik Deutschland sind vor allem durch die ungleiche Rechtsstellung von deutschen und ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen erhebliche Probleme entstanden. Obwohl viele der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger bereits seit mehr als 30 Jahren ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gewählt haben und andere hier in der zweiten und dritten Generation geboren wurden, werden ihnen gleiche Rechte verweigert. Vor allem die Bundesregierung weigert sich beharrlich, diesem Zustand u. a. durch die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft abzuhelfen. Angesichts der „heimlichen" Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft für deutschstämmige polnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mißt die Bundesregierung offensichtlich mit zweierlei Maß.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Der vorliegenden Kleinen Anfrage liegt offenbar Unkenntnis der jüngeren deutschen Geschichte zugrunde oder die Fragesteller ignorieren diese.

Grundsätzlich verleihen die deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden in Polen lebenden polnischen Staatsangehörigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern sie stellen fest, daß bestimmte Personen von Gesetzes wegen die deutsche Staatsangehörigkeit immer noch besitzen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Deutsche aus den Gebieten des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937, denen der polnische Staat nach einer gewissen Zeit seine Staatsangehörigkeit verliehen hat. Dies führte nach dem damals wie heute geltenden deutschen Recht nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, weil der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit regelmäßig nicht auf Antrag, sondern ohne oder sogar gegen den Willen der Betroffenen erfolgte. So kam es bei dem genannten Personenkreis zur Mehrstaatigkeit. Das wiederum hat auch bei den Abkömmlingen Mehrstaatigkeit zur Folge. Denn in beiden Rechtsordnungen gilt das Abstammungsprinzip und demgemäß erwerben auch Kinder eines Elternteils, der neben der polnischen noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, durch Geburt beide Staatsangehörigkeiten.

Jeder deutsche Staatsangehörige, und damit auch ein deutsch-polnischer Mehrstaater, hat einen Rechtsanspruch darauf, daß auf sein Verlangen seine deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt wird. Die Versagung eines Staatsangehörigkeitsausweises würde deutschen Staatsangehörigen gegenüber in die Nähe des durch Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG verbotenen Entzuges der deutschen Staatsangehörigkeit rücken, wie das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 16. September 1966 festgestellt hat.

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger der Republik Polen sind gleichzeitig im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft?

Die Anzahl der in der Republik Polen lebenden Bürgerinnen und Bürger mit sowohl polnischer als auch deutscher Staatsangehörigkeit ist der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Wie viele dieser doppelten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gehören der deutschen Minderheit in der Republik Polen an?

Die Anzahl der in der deutschen Minderheit in der Republik Polen organisierten Personen, die sowohl im Besitz der polnischen als auch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, ist statistisch nicht erfaßt.

3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage können Bürgerinnen und Bürger der Republik Polen die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen?

Nach der Regelung des § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583 – BGBl III 102-1) in der Fassung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen vom 18. Juni 1975 (GMBl. S. 462) in der Fassung vom 24. September 1991 (GMBl. S. 741) werden Antragstellern nach Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt. Darüber hinaus gelten für Einbürgerungen die Vorschriften des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts.

4. Wie viele Anträge von Bürgern und Bürgerinnen der Republik Polen liegen derzeit unbearbeitet vor, und wie viele befinden sich derzeit in Bearbeitung?

Beim Bundesverwaltungsamt liegen nach dem Stand vom 28. Februar 1995 für insgesamt 64 392 Personen Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen vor und befinden sich in Bearbeitung.

5. Wie viele Anträge von Bürgern und Bürgerinnen der Republik Polen auf eine deutsche Staatsbürgerschaft sind 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 bearbeitet worden, und wie viele davon sind aufgrund welcher Gründe abgelehnt worden?

Eine statistische Auswertung der Eingangs- und Erledigungszahlen im Bereich der Staatsangehörigkeitsfeststellung erfolgt beim Bundesverwaltungsamt erst seit dem Jahre 1991.

Für das Aufgabengebiet der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Länderbereich der Republik Polen ergeben sich dabei folgende – auf Personen bezogene – Angaben:

Jahr	insgesamt bearbeitete Eingänge (mit und ohne Verfahrensabschluß)	Antragsablehnungen
1991	14 943	0
1992	51 677	3
1993	49 367	10
1994	54 251	122

Antragsablehnungen erfolgten in den Fällen, in denen ein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht geführt werden konnte.

6. Nach welchem Verfahren werden die Anträge von Bürgern und Bürgerinnen der Republik Polen auf eine deutsche Staatsbürgerschaft bearbeitet?

Die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden, in aller Regel das Bundesverwaltungsamt, organisieren in eigener Verantwortlichkeit ein Bearbeitungsverfahren. Dieses Verwaltungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des (jeweiligen) Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

7. Welche bundesdeutschen Stellen bearbeiten die Anträge von Bürgern und Bürgerinnen der Republik Polen auf eine deutsche Staatsbürgerschaft?

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines deutschen Staatsangehörigkeitsausweises, die von in der Republik Polen lebenden Personen gestellt werden, ist nach § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 des (Ersten) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. S. 1061) (1. StARegG) das Bundesverwaltungsamt zuständig, wenn nicht bereits der Antragsteller selbst oder Vater oder Mutter des Antragstellers ihren dauernden Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (gehabt) haben (vgl. dazu die § 17 Abs. 1 und Abs. 2 und § 27 1. StARegG).

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Planstellen und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt sind mit den Anträgen polnischer Bürgerinnen und Bürger auf deutsche Staatsangehörigkeit befaßt?

Beim Bundesverwaltungsamt sind – bei Aufaddierung der Zeitanteile teilzeitbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – insgesamt 80,75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung deutscher Staatsangehörigkeitsausweise befaßt. Davon waren zum Stichtag 20. März 1995 32,75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Planstellen geführt.

9. Warum müssen Bürgerinnen und Bürger der Republik Polen nicht die Aufgabe der alten Staatsbürgerschaft nachweisen, wenn sie die deutsche beantragen?

Es darf an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen werden. Das deutsche Recht kennt keine Verpflichtung, sich zwischen der einmal erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit und einer etwaigen weiteren Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

10. War die doppelte deutsch-polnische Staatsbürgerschaft Gegenstand bilateraler Verhandlungen oder Gespräche der Bundesregierung und der Regierung der Republik Polen?
    a) Wenn ja, mit welchem Verlauf und Ergebnis?
    b) Wenn nein, warum nicht?

11. Ist die Regierung der Republik Polen über den Sachstand der doppelten Staatsbürgerschaft informiert worden?
    Wenn nein, warum nicht?

Beide Staaten gehen von dem völkerrechtlichen Grundsatz aus, daß jeder Staat innerhalb der durch das Völkerrecht gesetzten Grenzen berufen ist, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, wie er sein Staatsangehörigkeitsrecht gestaltet. Die deutsche Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und den dazu ergangenen weiteren Regelungen, die polnische Staatsangehörigkeit nach dem polnischen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1951 beziehungsweise 1962. Seit dem Zweiten Weltkrieg gab es hinsichtlich der in Polen verbliebenen Deutschen die bekannten Divergenzen, da die polnische Seite nicht bereit war, ihnen außer der eigenen auch eine deutsche Staatsangehörigkeit zuzugestehen. Fragen der Staatsangehörigkeit wurden dann im Vertrag vom 17. Juni 1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit ausgeklammert.

Soweit sich aus der doppelten Staatsangehörigkeit konkrete Fragen ergeben haben, sind diese mit der polnischen Regierung auf geeigneter Ebene laufend erörtert worden.

12. Ist es richtig, daß die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit doppelter Staatsbürgerschaft sowohl in der Republik Polen als auch in der Bundesrepublik Deutschland das aktive Wahlrecht genießen, soweit es sich auf bundesweite Wahlen bezieht?

Deutsche, die Doppelstaater sind, genießen als Deutsche grundsätzlich dieselben Rechte wie Einfachstaater. Grundsätzlich hat ein Deutscher ein Recht zur Teilnahme an Wahlen, so zum Beispiel zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Dieses Recht steht ihm unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen auch im Ausland zu. Die Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen, soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind hinsichtlich ihres Wahlrechts anderen im Ausland lebenden Deutschen gleichgestellt.

13. Genießen auch diejenigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit doppelter Staatsbürgerschaft ein aktives Wahlrecht in der Bundesrepubklik Deutschland, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in der Republik Polen das Privileg genießen, nicht an die in der Republik Polen geltende Fünfprozentklausel gebunden zu sein?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

Das Wahlrecht sogenannter Auslandsdeutscher zum Deutschen Bundestag richtet sich ausschließlich nach dem Bundeswahlgesetz und ist unabhängig von der Ausgestaltung des Wahlrechts des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie auch besitzen und in dem sie sich aufhalten.

14. Betreibt die Bundesregierung in der Republik Polen informationspolitische Maßnahmen?

Wenn ja, in welcher Höhe werden Bundesmittel dafür zur Verfügung gestellt?

Die Bundesregierung betreibt weltweit informationspolitische Maßnahmen. Dabei werden auch für den Bereich Polen Mittel zur Verfügung gestellt.

15. Fördert die Bundesregierung informationspolitische Maßnahmen von Organisationen oder Verbänden in der Republik Polen?

    Wenn ja, in welcher Höhe werden Bundesmittel dafür zur Verfügung gestellt?

Nein.

16. Haben die deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die gleichzeitig im Besitz der Staatsbürgerschaft der Republik Polen sind, Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, und können sie gleiche oder ähnliche Ansprüche gegenüber der Republik Polen geltend machen?

Nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) kann Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden. Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland gewährt wird oder von anderen zu erwarten ist (§ 119 Abs. 3 BSHG). Nach dem polnischen Sozialhilfegesetz werden begrenzte Hilfen gewährt, die auch Deutschen in Polen zustehen. Mögliche polnische Hilfen sind daher vorrangig auszuschöpfen. Deutsche Sozialhilfeleistungen können in besonderen Notfällen nur ergänzend gewährt werden.

17. Wenn Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz geltend gemacht werden können, nach welchem Verfahren und bei welcher Stelle können diese Ansprüche geltend gemacht werden?

Ergänzende Hilfen an Deutsche in Polen werden zur Zeit in einem vereinfachten besonderen Verfahren gewährt.

18. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Polen Gesetze zur Regelung der doppelten Staatsbürgerschaft und der sich daraus ableitenden Probleme, wie der doppelten Inanspruchnahme staatlicher Leistungen oder der doppelten Belastung durch staatsbürgerliche Pflichten, wie z. B. der Wehrpflicht?

Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen werden im Bereich der Sozialen Sicherheit durch das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 743) und das Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (BGBl. 1976 II S. 396) geregelt.

Das Abkommen von 1990 erstreckt sich auf die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung und ist nach Prinzipien des Leistungsexports gestaltet. Jeder Vertragsstaat berücksichtigt bei der Rente nur die nach seinen Rechtsvorschrif-

ten zurückgelegten Versicherungszeiten. Eine Rente wird auch gezahlt, wenn sich der Berechtigte im anderen Vertragsstaat aufhält. Artikel 4 des Abkommens sieht dabei die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen vor. Aus einer doppelten Staatsangehörigkeit ergeben sich somit keine zusätzlichen Vergünstigungen für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Abkommens.

Das Abkommen von 1975 findet Anwendung auf vor dem 1. Januar 1991 in einem Vertragsstaat entstandene Ansprüche und Anwartschaften, solange die Personen ihren Wohnort in diesem Vertragsstaat beibehalten. Das Abkommen ist, anders als das Abkommen von 1990, nach dem sogenannten Eingliederungsprinzip gestaltet. Rentenleistungen im Bereich der Renten- und Unfallversicherung werden danach grundsätzlich nur vom jeweiligen Wohnland erbracht. Das Wohnland hat bei der Gewährung einer Rente auch die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten wie eigene Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wobei das Abkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit Anwendung findet. Auch hier würden sich aus einer doppelten Staatsangehörigkeit somit keine zusätzlichen Vergünstigungen ergeben.

In der Arbeitslosenversicherung setzt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter anderem voraus, daß der Arbeitlsose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung mindestens 360 Kalendertage als Arbeitnehmer in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gestanden hat. Im Ausland ausgeübte Beschäftigungen begründen einen Anspruch grundsätzlich nur dann, wenn der Arbeitnehmer in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat beschäftigt war, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung geschlossen hat. Ein solches Abkommen ist mit der Republik Polen nicht geschlossen worden, so daß Zeiten einer dort ausgeübten Beschäftigung bei der Prüfung der genannten Voraussetzung nicht berücksichtigt werden können. Doppelleistungen für den gleichen Beschäftigungszeitraum sind damit ausgeschlossen.

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe kann – unter besonderen Voraussetzungen – auch durch eine Beschäftigung im Ausland begründet werden. Der Anspruch besteht allerdings nur, wenn der Arbeitslose seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler.

Auch für die übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind die Anspruchsvoraussetzungen so gestaltet, daß ein Doppelbezug bei doppelter Staatsangehörigkeit ausgeschlossen ist.

Probleme deutsch-polnischer Doppelstaater hinsichtlich einer mehrfachen Heranziehung zum Wehrdienst sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt geworden.

Im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Pflichten des Wehr- oder Ersatzdienstes kann gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in fremden Streitkräften geleisteter Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteter anderer Dienst auf den nach dem deutschen Wehrpflichtgesetz zu leistenden Wehrdienst angerechnet werden. Ein solcher Dienst soll sogar gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes angerechnet werden, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschrift – zum Beispiel in Polen aufgrund des Gesetzes über die allgemeine Pflicht zur Verteidigung der Republik Polen – geleistet worden ist. Die Anrechnung erfolgt in dem zeitlichen Ausmaß des tatsächlich abgeleisteten Dienstes und setzt einen Antrag des Wehrpflichtigen voraus, der bei dem für seinen Wohnort zuständigen Kreiswehrersatzamt zu stellen ist. Diese Regelung gilt auch für Doppelstaater.

Nach einer Mitteilung der deutschen Botschaft in Warschau vom 2. Juli 1993 sind polnische Staatsbürger, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, aufgrund des Gesetzes über die allgemeine Pflicht zur Verteidigung der Republik Polen von der Wehrpflicht ausgenommen, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben. Eine Anrechnung von im Ausland abgeleistetem Wehr- oder Ersatzdienst erfolgt allerdings in Polen nicht. Ein deutsch-polnischer Doppelstaater, der in der Bundesrepublik Deutschland Grundwehrdienst geleistet hat und seinen ständigen Wohnsitz nach Polen verlegt, kann grundsätzlich zum Wehrdienst in den polnischen Streitkräften herangezogen werden. Eine Heranziehung in Polen kommt allerdings dann nicht mehr in Betracht, wenn der Wehrpflichtige das 24. Lebensjahr vollendet. Konnte er wegen seines Aufenthaltes im Ausland zwischen seinem 19. und 24. Lebensjahr nicht einberufen werden, so verlängert sich die Zeit einer möglichen Einberufung bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333